

Textliche Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Sportanlage Hauptschule Bobenheim gelten auch für diesen Plan mit Ausnahme der Ziffer 4 die folgende Fassung erhält:

"4. Dachform, Dachaufbauten, Dachneigung

Im Baugebiet sind Satteldächer und Walmdächer zugelassen. Dachaufbauten sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Dachneigung beträgt 30°, wobei eine Abweichung von 5° nach oben oder unten gestattet ist."

Begründung:

In sämtlichen Baugebieten in Bobenheim-Roxheim sind Sattel- und Walmdächer zulässig. Um auch in diesem Baugebiet eine Gleichbehandlung zu ermöglichen, ist es notwendig, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu ändern.

Bodenordnende Maßnahme:

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig.



Bobenheim-Roxheim, den 5. Juli 1979  
Gemeindeverwaltung

*[Handwritten signature]*

( Beck )  
Bürgermeister

Daten:

Zustimmungserklärung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer im Sinne des § 13 BBauG:

Plan-Nr.

Unterschrift:

561/1, 203, 562/3

*[Handwritten signature]*

202, 201

*[Handwritten signature]* *[Handwritten signature]*

200/1

*[Handwritten signature]*

122

*[Handwritten signature]*

119

*[Handwritten signature]*

Die Aufstellung dieses Änderungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 4. Juli 1979 beschlossen.

Die Annahme dieses Änderungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 4. Juli 1979 beschlossen.

Die Beschlußfassung als Satzung erfolgt durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. AUG. 1979

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 31. AUG. 1979



Bobenheim-Roxheim, den 31. Aug. 1979  
Gemeindeverwaltung

*[Handwritten signature]*

( Beck )  
Bürgermeister

b.w.